

Re-Start Trainings- und Wettkampfbetrieb nach Covid-19

Version 2

Gültig ab: 06.06.2020

Erstellt am: 03.06.2020
Änderung am: 24.06.2020
Erstellt durch: Vorstand STF

Inhalt

1. Ausgangslage	2
1.1 Trainingsbetrieb	4
1.2 Wettkampfbetrieb	4
2. Trainingsbetrieb	4
2.1 Schutzkonzept	4
2.2 Voraussetzungen Verordnung BAG	4
2.2.1 Symptome – nur gesund und symptomfrei ins Training	4
2.2.2 Abstand halten	5
2.2.3 Hygiene	5
2.2.4 Präsenzlisten führen – zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen	5
2.2.5 Bezeichnung verantwortliche Person	5
2.3 Trainingsform	5
2.4 Verantwortlichkeit	5
3. Wettkampfbetrieb	6
3.1 Ausgangslage Verordnung	6
3.1.1 Allgemeine Vorgaben	6
3.1.2 Wettkämpfe bis zu einer maximalen Anzahl von 300 Personen	6
3.2 Ausgangslage Tischfussballschweiz	7
3.2.1 Ausgangslage Swiss Tablesoccer Regio Tour (STRT)	7
3.2.2 Ausgangslage Swiss Tablesoccer Series (STS)	7
3.2.3 Ausgangslage Swiss Tablesoccer Finals	7
3.2.4 Ausgangslage Swiss Tablesoccer League (STL)	7
3.3 Beurteilung Wettkampfbetrieb	8
3.3.1 Beurteilung Swiss Tablesoccer Regio Tour (STRT)	8
3.3.2 Beurteilung Swiss Tablesoccer Series (STS)	8
3.3.3 Beurteilung Swiss Tablesoccer Finals	9
3.3.4 Beurteilung Swiss Tablesoccer League	9
3.4 Entscheidung Wettkampfbetrieb	10
4. Empfehlungen für Plauschturniere	11
4.1 Allgemeine Vorgaben	11
4.2 Wettkämpfe bis zu einer maximalen Anzahl von 300 Personen	11

1. Ausgangslage

Ab dem 6. Juni 2020 erfolgt die dritte Etappe der Massnahmenlockerung im Rahmen der COVID-19-Epidemie. Dabei wird das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter Berücksichtigung einer konsequenten Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) gelockert. Die weiteren Öffnungsschritte für Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Sportorganisationen ermöglichen unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) eine Erweiterung der Sportaktivitäten.

Die Swiss Tablesoccer Federation (STF) will die neuen Rahmenbedingungen berücksichtigen und die Umsetzung für den Sport Tischfussball in der Schweiz aufzeigen.

Eine Wiederaufnahme kann nur gemeinsam gestemmt werden. Die STF ruft alle Tischfussballerinnen und Tischfussballer, Funktionäre und Vereine auf, sich solidarisch zu verhalten und die Veranstaltenden von Events bestmöglich zu unterstützen.

Überarbeitung des vorliegenden Dokuments

Dieses Dokument wird laufend an die neuen Bestimmungen angepasst. In der folgenden Tabelle sind die Änderungen sichtbar.

Datum der Überarbeitung	Änderungen Grundlagen	Vorgenommene Änderungen im vorliegenden Dokument
24.06.2020	<p>Seit Montag, 22. Juni 2020 dürfen Sportveranstaltungen mit bis zu 1'000 Personen stattfinden. Sofern es zu keiner Durchmischung der Zuschauenden mit den Sportler/-innen kommt, sind auch bis je 1'000 möglich.</p> <p>Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 ist, etwa durch die Unterteilung in Sektoren. Eine Durchmischung dieser Gruppen ist nicht erlaubt. Kann innerhalb dieser Gruppen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden, empfiehlt sich gemäss BAG zudem das Tragen einer Schutzmaske.</p> <p>Gilt bei einer Veranstaltung jedoch eine generelle Maskenpflicht und/oder kann die Abstandsregelung (1,5m) durchgehend eingehalten werden, kann auf die Aufteilung auf Gruppen und die Erfassung der Personendaten verzichtet werden.</p> <p>Die Platzbeschränkung für Trainings und Wettkämpfe von 4m²/Person wurde aufgehoben.</p>	<p>Trainingsbetrieb</p> <p>2.1 Schutzkonzept Es gibt ein neues Dokument seitens Bund als Vorlage für das Schutzkonzept.</p> <p>2.2.2 Abstand Der Abstand wurde auf 1,5 Meter reduziert.</p> <p>2.2.3 Hygiene Das Tragen von Schutzmasken wird empfohlen, wenn 1,5 Meter nicht eingehalten werden können.</p> <p>2.3 Trainingsformen Es gibt keine Vorgabe zu Personen / m². Alle Beschränkungen sind aufgehoben.</p> <p>Wettkampfbetrieb</p> <p>3.1.2 Platzverhältnisse Es gibt keine Vorgabe zu Personen/m². Der Abstand wurde auf 1,5 Meter reduziert.</p> <p>3.3.2 Beurteilung Swiss Tablesoccer Series (STS) Neubeurteilung der Situation</p> <p>3.3.3 Beurteilung Swiss Tablesoccer Finals Neubeurteilung der Situation</p> <p>3.4 Entscheidung Wettkampfbetrieb Anpassung STS Tour</p> <p>Empfehlungen Plauschturniere</p> <p>4.2 Wettkämpfe bis zu einer maximalen Anzahl von 300 Personen Es gibt keine Vorgabe zu Personen/m². Der Abstand wurde auf 1,5 Meter reduziert.</p>

1.1 Trainingsbetrieb

Mit dem 06. Juni 2020 endet die Gültigkeit des Schutzkonzeptes der STF für den Trainingsbetrieb und das vorliegende Dokument übernimmt die Gültigkeit. Alle bisherigen Einschränkungen werden durch die neuen gültigen Empfehlungen in vorliegendem Dokument ersetzt.

1.2 Wettkampfbetrieb

Grundlage für die weiteren Entscheidungen sind die gezeichneten Szenarien zur Wiederaufnahme des Spielbetriebes (<https://swisstablesoccer.ch/media/attachments/2020/04/16/auswirkungen-corona1.pdf>).

2. Trainingsbetrieb

In welchem Rahmen der Trainingsbetrieb ab dem 06. Juni 2020 wieder aufgenommen werden kann wird im Folgenden beschrieben.

2.1 Schutzkonzept

Jeder Verein muss ein Schutzkonzept ausfüllen. Dieses muss vom BAG nicht plausibilisiert werden. Die kantonalen Gesundheitsbehörden können diese aber einfordern.

Eine aktualisierte Vorlage für das Schutzkonzept kann hier heruntergeladen werden:

<https://swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/news-medien/Fokus-Coronavirus.html?tabId=534b1281-6de5-4e39-9b1d-19bf531c5ffe>

Eigene Vereinslokale

Wenn Vereine eigene Lokale betreiben, dann sind sie in der Verantwortung ein Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb auszufüllen.

Vereine, welche eigene Verpflegungsangebote anbieten, können sich an den Schutzkonzepten von GastroSuisse orientieren. **Eine aktualisierte Version ist unter folgendem Link zu finden:**

<https://www.gastrouisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

Vereinslokale in Restaurationsbetrieben

Wenn Vereine in einem externen Lokal trainieren, dann liegt die Verantwortung für den Betrieb bei den Betreibenden der Lokalität. Den entsprechenden Vereinen wird empfohlen, sich mit den Betreibenden in Verbindung zu setzen.

2.2 Voraussetzungen Verordnung BAG

2.2.1 Symptome – nur gesund und symptomfrei ins Training

Athlet/innen und Trainer/innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen

Anweisungen. Für Trainings gilt es, ein Schutzkonzept zusammen mit den Betreibenden der Lokalität zu erarbeiten.

2.2.2 Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist die Abstandsregelung von 1,5m einzuhalten.

Eine Ansteckung mit dem neuen Coronavirus kann erfolgen, wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1,5m Abstand hält. Indem Abstand gehalten wird, schützt man sich und andere vor einer Ansteckung. Im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig.

2.2.3 Hygiene

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Die Hände sind vor und nach dem Training zu waschen. Indem die Hände regelmässig mit Seife gewaschen werden, kann man sich selbst schützen.

Das Tragen von Schutzmasken ist empfohlen, wenn 1,5 Abstand nicht eingehalten werden können.

2.2.4 Präsenzlisten führen – zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

2.2.5 Bezeichnung verantwortliche Person

Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

2.3 Trainingsform

Die 4m²/Person-Regelung wurde aufgehoben.
Es gibt daher keine weiteren Einschränkungen.

2.4 Verantwortlichkeit

Aktivität	Möglich ab	Bedingungen	Verantwortlich
Trainingsbetrieb	06.06.2020	Schutzkonzept (2.1)	Verein
		Präsenzlisten führen (2.2.4)	Verein
		Bezeichnung verantwortliche Person (2.2.5)	Verein
		Verhaltensanpassung (2.2.1 / 2.2.2 / 2.2.3)	Teilnehmende

3. Wettkampfbetrieb

3.1 Ausgangslage Verordnung

3.1.1 Allgemeine Vorgaben

- Für jede Veranstaltung sowie für Betriebe und Einrichtungen, in denen Veranstaltungen stattfinden, muss ein Schutzkonzept basierend auf dem aktuell gültigen Musterschutzkonzept unter zusätzlicher Berücksichtigung untenstehender Punkte erarbeitet werden.
- Restaurationsbereiche müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe berücksichtigen.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.

3.1.2 Wettkämpfe bis zu einer maximalen Anzahl von 300 Personen

Kommentar: Es wäre möglich, dass Events bis zu 1'000 Personen durchgeführt werden können (Stand 24.06.2020). Innerhalb der 1'000 Personen dürfen aber nicht mehr als 300 Personen miteinander in Kontakt kommen. Weil im Tischfussball Zuschauende und Spielende als eine homogene Gruppe eingeschätzt werden, bleibt die Grenze von 300 Personen realistisch.

Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung von Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer), über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.

- Die 4m²/Person-Regelung wurde aufgehoben.
- Die Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, gewährleistet ist.
- Der Personenfluss (z. B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Zudem ist für die Durchführung des Wettkampfes eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung dieser Vorgaben zuständig ist.

3.2 Ausgangslage Tischfussballschweiz

Im Dokument «Auswirkungen der Corona-Situation auf den Tischfussball in der Schweiz» sind einige Kriterien definiert, welche für die Wiederaufnahme des Spielbetriebes erfüllt werden müssen:

- Events (insbesondere Sportanlässe) ab 200 Personen sind möglich
- Weisungen zum «Social Distancing» sind aufgehoben
- Mobilität innerhalb der Schweiz ist nicht mehr eingeschränkt oder reduziert
- keine weiteren Einschränkungen, welche die Ausübung unseres Sportes hindern

Die Wiederaufnahme des Spielbetriebes ist ausserdem daran gekoppelt, dass allen Spielenden ein Trainingsfenster von 30 Tagen ermöglicht werden muss.

3.2.1 Ausgangslage Swiss Tablesoccer Regio Tour (STRT)

Einschränkend zum Normalbetrieb können folgende Punkte genannt werden:

- Erstellung eines Schutzkonzeptes für jede Veranstaltung
- Berücksichtigung des Schutzkonzeptes für die Gastronomie
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit aller Personen
- Bestimmung einer verantwortlichen Person

3.2.2 Ausgangslage Swiss Tablesoccer Series (STS)

Einschränkend zum Normalbetrieb können folgende Punkte genannt werden:

- Erstellung eines Schutzkonzeptes für jede Veranstaltung.
- Berücksichtigung des Schutzkonzeptes für die Gastronomie.
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit aller Personen.
- Bestimmung einer verantwortlichen Person
- Positionierung im ITSF-Ranking bis Ende August nicht möglich

3.2.3 Ausgangslage Swiss Tablesoccer Finals

Einschränkend zum Normalbetrieb können folgende Punkte genannt werden:

- Eindämmung des Events, damit weniger als 300 Personen anwesend sind
- Erstellung eines Schutzkonzeptes für jede Veranstaltung
- Berücksichtigung des Schutzkonzeptes für die Gastronomie
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit aller Personen
- Bestimmung einer verantwortlichen Person

3.2.4 Ausgangslage Swiss Tablesoccer League (STL)

Einschränkend zum Normalbetrieb können folgende Punkte genannt werden:

- Erstellung eines Schutzkonzeptes für jede Veranstaltung.
- Berücksichtigung des Schutzkonzeptes für die Gastronomie.
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit aller Personen.
- Bestimmung einer verantwortlichen Person

3.3 Beurteilung Wettkampfbetrieb

3.3.1 Beurteilung Swiss Tablesoccer Regio Tour (STRT)

Die STRT ist ein regionales Format, welches traditionellerweise weniger Spielende anzieht als die STS. Veranstalter dieser Tour sind die Vereine in der Schweiz. Die Örtlichkeiten sind regional sehr unterschiedlich. Ein Event verzeichnet im Schnitt ca. 50 Personen.

Für Veranstaltende scheint es zumutbar, dass sie für die Durchführung ein Schutzkonzept (für Wettkampfbetrieb & Gastro) erarbeiten. Die Platzverhältnisse können wohl in den meisten Räumlichkeiten durch eine Einschränkung des Teilnehmerfeldes und Vorbeugungen in der Lokalität erreicht werden.

Eine Umsetzung der Rückverfolgung der Teilnehmenden scheint machbar für die Vereine. Die Bekanntgabe einer verantwortlichen Person scheint ebenfalls machbar.

Die Wiederaufnahme der STRT ist somit möglich (siehe 3.4).

3.3.2 Beurteilung Swiss Tablesoccer Series (STS)

Die STS ist ein nationales Format, welches traditionellerweise viele Spielende anzieht. Veranstalter dieser Tour sind die Vereine in der Schweiz. Die Veranstaltungen finden mehrheitlich in Turnhallen statt. Ein Event verzeichnet im Schnitt ca. 200 beteiligte Personen. Eine Turnhalle ist durchschnittlich 350 – 400m² gross.

Mit dem Wegfall der Platzbeschränkung von 4m²/Person hat sich eine entscheidende Einschränkung gelockert. Ein Problem der STS kann aber die nationale Bedeutung sein. Seit dem 22. Juni 2020 entscheiden vermehrt die Kantone und es ist kaum vorhersehbar, wie sich die Lage in den einzelnen Kantonen entwickelt.

Der Vorstand der STF kommt zum Schluss, dass die Durchführung eines STS-Turniers möglich ist (siehe 3.4).

Eine Durchführung wäre durch die Veranstaltenden mit grossen Aufwänden verbunden. Es ist davon auszugehen, dass Vereine mit der Berücksichtigung der eindämmenden Massnahmen einen grossen Aufwand auf sich nehmen und zusätzlich mit weniger Einnahmen rechnen müssen. Die STF sieht in der jetzigen Umgebung nicht, dass mit der Durchführung eines STS-Turnieres wirtschaftlicher Erfolg erzielt werden kann.

Dennoch will die STF keine Absage von Events durchsetzen, welche gemäss den aktuellen Reglementen möglich wären.

Mit den Veranstaltern der anstehenden STS-Turniere steht die STF in Kontakt und hilft jederzeit gerne bei der Umsetzung der geforderten Massnahmen bzw. bei der Erstellung der notwendigen Dokumente.

3.3.3 Beurteilung Swiss Tablesoccer Finals

Die Swiss Tablesoccer Finals ist der grösste Event der Tischfussballs Schweiz im Kalender. Veranstalter dieser Veranstaltung ist der nationale Verband. Die Veranstaltung findet in einer grossen Turnhalle statt. Der Event verzeichnet im Schnitt ca. 500 beteiligte Personen.

Da die Regelung des Social Distancing nach wie vor gilt und das zu erwartende Personenaufkommen die 300 Personen/Gruppe übertrifft, erscheint die Durchführung der Swiss Tablesoccer Finals aktuell als problematisch.

Unter den aktuellen Bestimmungen und im Hinblick auf die Zumutbarkeit für den Veranstalter sieht die STF die Durchführung der Swiss Tablesoccer Finals zum jetzigen Zeitpunkt als nicht sinnvoll. Die Durchführung der Swiss Tablesoccer Finals hängt ausserdem von der Anzahl der noch durchzuführenden STS-Turnieren der Saison ab (gemäss dem bereits publizierten Dokument zur Wiederaufnahme der Saison: <https://swisstablesoccer.ch/media/attachments/2020/04/16/auswirkungen-corona1.pdf>).

Eine weitere Überprüfung der Machbarkeit erfolgt durch die STF erneut bis zum 15. Juli 2020.

3.3.4 Beurteilung Swiss Tablesoccer League

Die STL ist ein nationales Format, welches traditioneller Weise viele Spielende anzieht. Veranstalter dieser Veranstaltung ist der nationale Verband.

Unter den aktuellen Bestimmungen und im Hinblick auf die Zumutbarkeit für den Veranstalter sieht die STF die Durchführung der Swiss Tablesoccer Finals zum jetzigen Zeitpunkt als nicht sinnvoll.

Eine weitere Überprüfung der Machbarkeit erfolgt durch die STF erneut bis zum 15. Juli 2020.

3.4 Entscheidung Wettkampfbetrieb

Am 06. Juni 2020 startet das verordnete Trainingsfenster. Es kann also frühestens wieder ab dem 04.07.2020 ein Wettkampfbetrieb aufgenommen werden. Für alle kommenden Punkte gelten folgende Verhaltensempfehlungen für alle beteiligten Personen:

- **Symptome – nur gesund und symptomfrei an den Wettkampf**
- **Abstand halten**
- **gründlich Hände waschen – vor und nach jedem Spiel**

Aktivität	Möglich ab	Bedingungen	Verantwortlich
Swiss Tablesoccer Regio Tour (STRT)	04.07.2020	Schutzkonzept (Wettkampfbetrieb / Gastro) (3.1.1)	Veranstalter
		Präsenzlisten führen (3.1.2)	Veranstalter
		Benennung verantwortliche Person (3.1.1)	Veranstalter
		Anpassung der Räumlichkeiten / Personenströme (3.1.2)	Veranstalter
		Verhaltensanpassung (3.4)	Teilnehmende

Aktivität	Möglich ab	Bedingungen	Verantwortlich
Swiss Tablesoccer Series (STS)	15.08.2020	Schutzkonzept (Wettkampfbetrieb / Gastro) (3.1.1)	Veranstalter
		Präsenzlisten führen (3.1.2)	Veranstalter
		Benennung verantwortliche Person (3.1.1)	Veranstalter
		Anpassung der Räumlichkeiten / Personenströme (3.1.2)	Veranstalter
		Verhaltensanpassung (3.4)	Teilnehmende

Aktivität	Möglich ab	Bedingungen	Verantwortlich
Swiss Tablesoccer Finals	Noch nicht möglich. Überprüfung bei kommenden Lockerungen bis zum 15. Juli 2020.		

Aktivität	Möglich ab	Bedingungen	Verantwortlich
Swiss Tablesoccer League (STL)	Noch nicht möglich. Überprüfung bei kommenden Lockerungen bis zum 15. Juli 2020.		

4. Empfehlungen für Plauschturniere

Die STF hat keine Weisungsbefugnis für Tischfussballturniere, welche ausserhalb des Rankings der STF funktionieren. Dennoch will sie hier Empfehlungen formulieren für Veranstaltende von Plausch-Tischfussballturnieren. Diese sind so eins zu eins übernommen aus den Vorgaben von swissolympic und entsprechen dem Punkt 3.1:

3.1 Allgemeine Vorgaben

- Für jede Veranstaltung sowie Betriebe und Einrichtungen, in denen solche Veranstaltungen stattfinden, muss ein Schutzkonzept basierend auf dem aktuell gültigen Musterschutzkonzept unter zusätzlicher Berücksichtigung untenstehender Punkte erarbeitet werden.
- Restaurationsbereiche müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe berücksichtigen.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.

3.2 Wettkämpfe bis zu einer maximalen Anzahl von 300 Personen

Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung von Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.

- Die Beschränkung von 4m²/Person ist aufgehoben.
- Die Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, gewährleistet ist.
- Der Personenfluss (z. B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Zudem ist für die Durchführung des Wettkampfs eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung dieser Vorgaben zuständig ist.